

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Einführung	1
2. Gesetzliche Grundlagen	1
3. Spezielle Fälle in der Landwirtschaft	1
4. Hinweise zu Kanalisationsanschluss und Kleinkläranlagen	1
5. Landwirtschaftliche Verwertung des Abwassers	2
6. Beurteilungsschema	2

1. Einführung

Häusliches Abwasser von Landwirtschaftsbetrieben unterliegt in gewissen Fällen (siehe Beurteilungsschema) einer Sonderregelung und darf gegebenenfalls mit dem Hofdünger vermischt und landwirtschaftlich verwertet werden.

Nachfolgend werden die Voraussetzungen für eine landwirtschaftliche Verwertung, den Anschluss an eine Kanalisation oder die Erstellung einer Kleinkläranlage erläutert.

2. Gesetzliche Grundlagen

Artikel 10, 11, 12 und 13, Gewässerschutzgesetz (GSchG)

Artikel 12, Gewässerschutzverordnung (GSchV)

Wegleitung baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft (BAFU/BLW 2011)

3. Spezielle Fälle in der Landwirtschaft

Das häusliche Abwasser von Landwirtschaftsbetrieben, deren Ställe nur zeitweilig mit Nutztieren belegt sind, darf in der Regel nicht landwirtschaftlich verwertet werden. Solche Wohnbauten sind wie nichtlandwirtschaftliche Häuser (siehe Kapitel B03) zu behandeln.

Die kantonale Gewässerschutzbehörde kann Ausnahmen von dieser Regelung bewilligen, wenn:

- die landwirtschaftliche Liegenschaft sich ausserhalb des Kanalisationsbereiches befindet;
- die während der Belegungszeit anfallenden flüssigen Hofdünger aus der Rindvieh- und Schweinehaltung eine jährliche Mindestmenge von 8 Düngergrossvieheinheiten erreicht;
- sichergestellt ist, dass die gesamte Abwassermenge mit der anfallenden Gülle vermischt wird.

Die drei Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein.

4. Hinweise zu Kanalisationsanschluss und Kleinkläranlagen

Innerhalb des Kanalisationsbereichs ist ein Kanalisationsanschluss vorzusehen. Dabei fallen Kosten für die Erstellung der Abwasserleitung, die Anschluss- und die jährlichen Benutzungsgebühren an. Die Gebühren sind vom Eigentümer oder der Eigentümerin zu entrichten und bei der Gemeinde nachzufragen. Der Kanalisationsbereich umfasst nach Art. 11 GSchG die folgenden Gebiete:

- Bauzonen;
- weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist;
- weitere Gebiete, in denen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.

Ausserhalb des Kanalisationsbereichs existieren folgende Möglichkeiten zur Entsorgung des Abwassers:

- Kanalisationsanschluss nach Neubeurteilung bezüglich Zumutbarkeit und Zweckmässigkeit;
- Reinigung in einer Kleinkläranlage mit anschliessender Einleitung oder Versickerung;
- Speicherung in einer abflusslosen Grube mit anschliessender Abfuhr auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage.

5. Landwirtschaftliche Verwertung des Abwassers

Im nachfolgenden Beurteilungsschema zur Abwasserentsorgung bei landwirtschaftlichen Liegenschaften werden die Bedingungen schematisch aufgezeigt.

6. Beurteilungsschema

